



**Gemeinsame Stellungnahme
des Bevollmächtigten des Rates der EKD
bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und
des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin –**

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

I. Allgemeine Anmerkungen

Der Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts (GE) soll neue bundeseinheitliche Vorschriften für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts schaffen. Die Regelungsvorschläge beruhen auf dem Bericht einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe und einem auf dieser Grundlage erstellten Diskussionsentwurf.

Sowohl im Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe als auch im Diskussionsentwurf wurde angestrebt, dass auf dem Staatskirchenrecht beruhende Rechte des kirchlichen Stiftungswesens durch die geplanten Änderungen nicht eingeschränkt werden sollen. Wir begrüßen diese Absichtserklärung. Aus unserer Sicht werden jedoch von dem GE die staatskirchenrechtlichen Besonderheiten des kirchlichen Stiftungswesens nicht ausreichend beachtet.

Über die Regelungsvorschläge des Diskussionsentwurfs hinaus sieht der vorliegende GE die Einführung eines zentralen Stiftungsregisters auf Bundesebene vor. Gegen die Einführung des beabsichtigten zentralen Stiftungsregisters auf Bundesebene haben wir Bedenken.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Zu Art. 1 - Für die Verwaltungsentscheidungen zuständige Behörde

Wie schon der Diskussionsentwurf unterscheidet auch der Referentenentwurf zwischen der „nach Landesrecht zuständigen Behörde“, die auch eine Einrichtung der Kirchen sein kann, und einer „zuständigen Behörde des Landes“, die nur eine staatliche Behörde sein kann. Wir hatten in unserer Stellungnahme vom 06.06.2019 zum Diskussionsentwurf darauf hingewiesen, dass der Diskussionsentwurf damit erheblich von den Vorgaben des ersten Berichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ vom 09.09.2016 abwich. In diesem Bericht hatte die Arbeitsgruppe ausführlich begründet, wieso im BGB durchgehend die Zuständigkeits-

zuweisung „nach Landesrecht zuständige Behörde“ verwendet werden sollte.¹ Wir regen daher noch einmal an, einheitlich die Zuständigkeitszuweisung „nach Landesrecht zuständige Behörde“ im GE zu verwenden.

Im Diskussionsentwurf wurde die Zuständigkeit der „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ lediglich in den Tatbeständen § 84c BGB-E (Durchführung und Begleitung von Notmaßnahmen im Falle eines nicht handlungsfähigen Organes einer Stiftung) und § 85a BGB-E (Zuständigkeit für Satzungsänderungen) zugewiesen. Wir begrüßen, dass der GE die Zuständigkeitszuweisung „nach Landesrecht zuständige Behörde“ nunmehr zumindest in einigen weiteren Regelungen aufnimmt. Nach dem GE kommt diese Zuständigkeitszuweisung auch in §§ 82b Abs. 2 S. 3 Nr. 1, 83c Abs. 3, 86b Abs. 1, 86e Abs. 1, 86f Abs. 1 und 87a BGB-E sowie §§ 2 Nr. 8, 10 Abs. 2 StiftRG-E zur Anwendung.

Dass diese Zuständigkeitszuweisung mehr Spielraum eröffnet und damit zu sachgerechteren Ergebnissen führt, lässt sich beispielhaft an § 81 Abs. 4 BGB-E verdeutlichen. Diese Regelung sieht vor, dass fehlende Bestimmungen oder ggf. die komplette Errichtungssatzung nach dem Tod des Stifters von der „zuständigen Behörde des Landes“, mithin von einer staatlichen Behörde zu erarbeiten sind. Für den Fall, dass der Stifter eine kirchliche Stiftung errichten möchte, ist jedoch die Zuständigkeit einer kirchlichen Stiftungsbehörde sachgerechter. Bei Verwendung der Zuständigkeitszuweisung „nach Landesrecht zuständige Behörde“ in dieser Regelung könnte diese Aufgabe der kirchlichen Stiftungsbehörde übertragen werden. Solche Regelungsspielräume sind für die Kirchen aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Regelungsautonomie von großer Bedeutung.

Zugleich verknüpfen Stifterinnen und Stifter mit der Kirchlichkeit der Stiftung die Erwartung, dass das Stiftungsvermögen für kirchliche Zwecke verwendet wird und wissen diese Bestimmung durch die kirchlichen Stiftungsaufsichten gewahrt. Die kirchlichen Stiftungsaufsichten können dieser Verpflichtung aber nur dann wirksam nachkommen, wenn ihre Beteiligung in den Verwaltungsabläufen sichergestellt ist.

Dabei steht außer Frage, dass die Anerkennung einer Stiftung als juristische Person des privaten Rechts mit Wirkung für den Rechtverkehr eines staatlichen Aktes bedarf.

2. Art. 1, § 84c Abs. 1 S. 2 BGB-E – Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern

§ 84c Abs. 1 S. 2 BGB-E soll beispielhaft Maßnahmen auflisten, die die Stiftungsbehörden ergreifen können, wenn ein Organ nicht entscheidungsfähig ist, weil erforderliche Organmitglieder fehlen.

Der letzte Halbsatz von § 84c Abs. 1 S. 2 BGB-E wird mit der Konjunktion „indem“ eingeleitet. Damit werden unseres Erachtens entgegen der Intention der Regelung, die in der Begründung zum Ausdruck kommt, die Notmaßnahmen eher begrenzt und nicht um eine weitere Möglichkeit erweitert.

Wir regen daher an, den letzten Halbsatz des § 84c Abs. 1 S. 2 BGB-E mit dem Wort „oder“ einzuleiten.

¹ Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“, S. 123, 124.

3. Art. 1, § 85 BGB-E - Voraussetzungen für Satzungsänderungen

- a) § 85 Abs. 1 S. 3 BGB-E sieht vor, dass eine auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden darf, wenn die Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 BGB-E kumulativ vorliegen.

§ 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB-E nennt als Voraussetzung für eine Satzungsänderung, dass „die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks endgültig unmöglich ist“. Es stellt sich die Frage, ob die bloße Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung noch sinnvollerweise erfolgen kann, wenn der Stiftungszweck „endgültig“ unmöglich ist. Das Problem, dass der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden kann, würde sich für die Verbrauchsstiftung, die denselben Zweck verfolgt, in gleicher Weise stellen. Im Übrigen stellt sich nach unserer Auslegung des Gesetzes die Frage, ob es sinnvoll ist, die Voraussetzungen für die Umwandlungen nach § 85 BGB-E und von Auflösung und Aufhebung nach § 87, 87a BGB-E gleichlautend zu formulieren, zumal § 87 BGB-E dem Vorstand kein Ermessen einräumt.

- b) Die Kirchlichkeit einer Stiftung zählt nicht zu den in § 85 Abs. 2 S. 2 BGB-E aufgelisteten die Stiftung prägenden Bestimmungen. Wir regen an, in der Begründung zu § 85 BGB-E klarzustellen, dass auch die „Kirchlichkeit“ einer Stiftung (verfassungsrechtlich langläufig durch drei Merkmale umschrieben: kirchliche anerkannte Zweckverfolgung, kirchlich institutionelle Verbindung und kirchliche Aufsicht) zur „Stiftungsverfassung“ gehört und insofern die Kirchlichkeit durch Satzungsänderungen nach Anerkennung nicht mehr geändert werden kann, da die Kirchlichkeit der Stiftung zum einen auf dem Stifterwillen beruht (§ 83 Abs. 3 BGB-E) und zum anderen durch die kirchliche Beteiligung bei der Anerkennung verfassungsrechtliche Positionen der Kirche begründet wurden (§ 88 BGB-E), die nicht mehr in der alleinigen Disposition der Stiftungsorgane stehen. Insofern handelt es sich unseres Erachtens um prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung i.S.v. 85 Abs. 2 BGB-E, die jedoch auch bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht geändert werden können.

Ein entsprechender Hinweis in der Gesetzesbegründung könnte das Verständnis für den besonderen Charakter kirchlicher Stiftungen und der mit der Kirchlichkeit verbundenen Zuordnung zur verfassten Kirche und ihrer Stiftungsaufsicht verstärken. Erfahrungsberichte seitens der kirchlichen Stiftungsaufsichten lassen den Rückschluss zu, dass zunehmend die Kirchlichkeit als identitätsstiftend und statusbestimmend, teilweise unbemerkt, in Frage gestellt wird.

Zudem ergibt sich die Wesentlichkeit der Kirchlichkeit im Grunde schon aus § 85 Abs. 2 Satz 2 BGB-E selbst. Denn wenn dort die Änderung der in § 85 Abs. 2 Satz 2 BGB-E aufgezählten prägenden Bestimmungen bei einer kirchlichen Stiftung eine Beteiligung der Kirchen voraussetzt, muss dies erst recht gelten, wenn die Kirchlichkeit selbst in Frage steht. Sollte die Kirchlichkeit einer Stiftung durch eine Satzungsänderung in Frage stehen, kann eine solche Änderung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 85 Abs. 3 BGB-E bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht ohne Beteiligung der kirchlichen Stiftungsbehörde genehmigungsfähig sein.

Wir regen daher an, in der Begründung mit folgender Ergänzung klarzustellen, dass die Kirchlichkeit der Stiftung deren „Kern“ betrifft: Satzungsänderungen, die die Kirchlichkeit einer Stiftung betreffen können, indem sie wesentliche Merkmale einer kirchlichen Stif-

tung, insbesondere eine kirchlich anerkannte Zweckverfolgung, eine kirchlich institutionelle Verbindung oder eine kirchliche Stiftungsaufsicht berühren, haben immer Wesensgehalt für die Anerkennung als kirchliche Stiftung und sind nur mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde zulässig.

Eine Klarstellung zur Bedeutung der Kirchlichkeit von Stiftungen dürfte zugleich bei den dieser Novellierung folgenden Änderungen in den Landesgesetzen von Nutzen sein.

4. Art. 1, §§ 87 Abs. 1 S. 1, 87a BGB-E – Auflösung der Stiftung durch die Stiftungsorgane/Aufhebung durch die Behörde

Die bei Vorliegen der Voraussetzungen gebundene Entscheidung, eine Stiftung durch den Vorstand aufzulösen bzw. durch die Behörde aufzuheben, halten wir für problematisch, weil alternativ eben bei Vorliegen dieser Voraussetzungen auch Satzungsänderungen nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E möglich sein sollen. Daher sollte aus dem Gesetzeswortlaut oder aus der Begründung die Reihenfolge dieser möglichen Maßnahmen deutlich hervorgehen.

Zudem entspricht der Wortlaut der § 87 Abs. 1 S. 1 BGB-E nicht den Darlegungen in der Begründung der Regelung. Nach der Begründung kann der Vorstand bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 S. 1 BGB-E die Stiftung auflösen. Nach dem Regelungstext hat der Vorstand jedoch die Stiftung aufzulösen und insofern keinerlei Ermessen. Wir regen an, wie im Diskussionsentwurf und entsprechend der Intention der Begründung, im § 87 Abs. 1 S. 1 BGB-E vorzusehen, dass der Vorstand die Stiftung auflösen kann.

Gleiches gilt für § 87a BGB-E: Der Diskussionsentwurf hatte in § 87a BGB-E auch der Stiftungsbehörde für den Fall, dass die Voraussetzung des § 87 Abs. 1 S. 1 vorliegt, ein Ermessen eingeräumt und die Regelung bezogen auf diesen Tatbestand als „Kann-Regelung“ gestaltet. Der vorliegende GE sieht auch in diesem Fall nunmehr eine gebundene Entscheidung vor. Wir halten die Formulierung des Diskussionsentwurfes für vorzugswürdig.

Schließlich ist nach dem GE unter der gleichen Voraussetzung, die nach dem GE eine Auflösungsentscheidung zwingend zur Folge haben, eine Zweckänderung, Zweckbeschränkung sowie die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E) gleichfalls möglich.

5. Zu Art. 1, § 87c BGB-E – Vermögenanfall

§ 87c BGB-E regelt für den Fall, dass ein Anfallberechtigter in der Stiftungssatzung nicht bestimmt ist, dass regelmäßig der Fiskus des Bundeslandes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte, anfallberechtigt ist. Landesrechtliche Regelungen können abweichend von diesem Grundsatz andere juristische Personen des öffentlichen Rechts in diesen Fällen zu Anfallberechtigten bestimmen.

Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf dargelegt, dass wir davon ausgehen, dass § 87c BGB-E – vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Garantie des Kirchenguts in Art. 140 GG i.V.m. Art 138 Abs. 2 Weimarer Reichsverfassung – wie bisher § 88 BGB eine Anfallberechtigung der Kirchen einschließt, auch wenn diese wie in Nordrhein-Westfalen und in Berlin landesgesetzlich nicht explizit geregelt ist. Eine entsprechende Klarstellung in der Begründung halten wir für sinnvoll.

Es wird angeregt, in der Begründung zu § 87c Abs. 2 S. 1 BGB-E kirchliche Körperschaften als ein Beispiel für eine Anfallberechtigung zu nennen.

6. Zu Art. 1, § 88 BGB-E – Kirchliche Stiftungen

Die in § 88 BGB-E vorgesehene Kirchenklausel unterscheidet sich im Wortlaut im Wesentlichen in zwei Punkten von der geltenden Kirchenklausel in § 80 Abs. 3 BGB. Zum ersten werden die bisherigen zwei Sätze des § 80 Abs. 3 BGB zu einem Satz zusammengefügt, indem die Regelung zu den nach den Landesgesetzen gleichgestellten kirchlichen Stiftungen in den bisherigen Satz 1 integriert wird. Zum zweiten wird der bisher uneingeschränkten Verweisung auf die Landesgesetze der Länder ein „geltend“ vorangestellt. Dem allgemeinen Sprachgebrauch nach wird bei dem Begriff „geltend“ auf die „gültigen“ Vorschriften abgestellt. Demnach könnte die Regelung bezwecken, dass die jeweils gültigen landesrechtlichen Vorschriften zu kirchlichen Stiftungen von den geplanten Neuregelungen unberührt sein sollen. Für dieses Verständnis spricht auch, dass der GE im Wortlaut des § 88 BGB-E anders als der Diskussionsentwurf nicht auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geltenden landesrechtlichen Vorschriften abstellt und damit keinen Stichtag bestimmt.

Allerdings wird in der Gesetzesbegründung genau dieser Stichtag als mit der Neuregelung beabsichtigt genannt. Dort heißt es: „§ 88 BGB-neu stellt klar, dass die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften der Landesgesetze über die Zuständigkeit der Kirchen für kirchliche Stiftungen unberührt bleiben.“

Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf dargelegt, warum wir Bedenken gegen eine Stichtagsregelung haben und darum bitten, sie nicht einzuführen:

„Nach unserer Auffassung trägt der beabsichtigte Stichtag dem notwendigen Zusammenwirken von Staat und Kirche bei der Entstehung, Umwandlung und Aufhebung kirchlicher Stiftungen nicht Rechnung:

Der Staat stellt mit der in den Landesstiftungsgesetzen näher beschriebenen kirchlichen Stiftung den Kirchen eine Handlungsform für den weltlichen Rechtsverkehr zur Verfügung. Kirchliche Stiftungen sind nach Zweck und Aufgabe berufen, einen kirchlichen Auftrag zu erfüllen und wahrzunehmen. Wirksam im Rechtsverkehr auftreten können sie jedoch nur dann, wenn sie das staatliche Anerkennungsverfahren „durchlaufen“. Eine Beteiligung der Kirchen am Anerkennungsverfahren einer kirchlichen Stiftung ist selbstverständlich. Denn die kirchlichen Stiftungen unterfallen dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts handelt. Mithin ist das Zusammenwirken von Staat und Kirche im kirchlichen Stiftungswesen unerlässlich. Die kirchliche Stiftung ist zum einen in die staatliche Rechtsordnung zur Wahrung von Rechtseinheit und Rechtssicherheit einzuordnen. Entsprechend muss für die Errichtung, Umwandlung und Aufhebung einer rechtsfähigen, kirchlichen Stiftung ein staatlicher Akt vorliegen. Gleichzeitig kann dieser aber wegen des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen nicht ohne Mitwirkung der jeweiligen Kirche ergehen.

Einige Landesgesetze fordern, dass die kirchliche Anerkennung vor der staatlichen erteilt sein muss (vgl. § 16 Abs. 2 Nr.1 Stiftungsgesetz Bremen, § 18 Abs. 1 Satz 2 Stiftungsgesetz Schleswig-Holstein). Andere Landesgesetze fordern die Anerkennung durch die zuständige Kirchenbehörde (§ 2 Abs. 3 Stiftungsgesetz HH, § 20 Abs. 1 Satz 2 Stiftungsgesetz Nds). Wiederum andere Landesgesetze sprechen von einer „Einwilligung“ (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 Stiftungsgesetz MV und § 12 Abs. 1 Satz 1 Stiftungsgesetz LSA). Eine Regelung über eine Zu-

stimmung findet sich in den Stiftungsgesetzen Brdgb (dort § 5 Abs. 2 Satz 1), NRW (dort § 14 Abs. 2 Stiftungsgesetz NRW), Rh-Pf (dort § 12 Abs. 1), Sachsen (§ 14 Abs. 2) und Thüringen (§ 16 Abs. 1). In Hessen bedarf es zur Errichtung einer kirchlichen Stiftung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 des Einvernehmens mit der Kirche, in Baden-Württemberg und Bayern muss ein entsprechender Antrag durch eine kirchliche Stelle gestellt werden (§ 24 Stiftungsgesetz BW, Artikel 22 Abs. 1 Stiftungsgesetz Bay).

Es hat sich als tragfähig erwiesen, dass die Bundesländer und die Kirchen über die Art und den Umfang des staatlichen und kirchlichen Zusammenwirkens im Bereich kirchlicher Stiftungen Vereinbarungen abschließen, die in den Landes- und Kirchengesetzen bzw. kirchlichen Ordnungen umgesetzt werden. Der erste Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat, wie unter 1. gezeigt, dargestellt, dass es vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten gibt, die das Zusammenwirken der Bundesländer und der Kirchen bei der Verwaltung von kirchlichen Stiftungen regeln. Dabei wurde nicht infrage gestellt, dass die verschiedenen Arten des Zusammenwirkens jeweils für sich den Vollzug landesgesetzlicher Vorgaben und die Ausführung bundesgesetzlicher Regelungen unter Wahrung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts sicherstellen. Die jeweiligen Regelungen knüpfen an unterschiedliche Rechtstraditionen und an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten an, die einem Wandel unterliegen. Sie sind die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von staatlichen und kirchlichen Einrichtungen bei der Begleitung von kirchlichen Stiftungen. An dieser rechtssystematischen Konstruktion des Zusammenspiels des (Bundes-)Rechts im BGB und den landesrechtlichen Regelungen soll sich durch eine Novellierung ausweislich der Begründung nichts ändern.

Diese Vielfalt ist ebenso eine Folge des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften, das unterschiedlich wahrgenommen werden darf und wird. Die mit der vorgeschlagenen Stichtagsregelung einhergehende einfachgesetzliche Einschränkung greift in diese verfassungsrechtlich gesicherte Position ein.

Es ist daher erstrebenswert und von Verfassung wegen geboten, den Bundesländern und Kirchen diesen Spielraum zu erhalten, für die Zusammenarbeit die jeweils adäquate Zuständigkeit zu vereinbaren und zu regeln. Bundesgesetzliche Vorgaben, die die Bundesländer in den Möglichkeiten des Verwaltungsvollzugs beschränken, wie die geplante Stichtagsregelung, sollten daher vermieden werden.

Der vorgesehene Wortlaut des § 88 BGB-Entwurf orientiert sich an § 80 Abs. 3 BGB, der ebenfalls keine Stichtagsregelung enthält.“ (Stellungnahme der Kirchen vom 6.6.2019).

§ 80 Abs. 3 BGB wurde im Jahr 2002 eingefügt. In der Begründung wird dazu ausgeführt: „Absatz 3 berücksichtigt, dass die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Voraussetzungen für die Erlangung der Rechtsfähigkeit nicht nur für weltliche, sondern auch für kirchliche Stiftungen als abschließende materiell-rechtliche Voraussetzungen gelten. Soll eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts durch die Stiftungsbehörde als rechtsfähig anerkannt werden, bedarf es jedoch darüber hinaus der Einwilligung der zuständigen kirchlichen Behörde. Die Landesgesetze enthalten dafür entsprechende Sondervorschriften, die für die Erlangung der Rechtsfähigkeit ergänzend zu den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berücksichtigen sind. In Landesgesetzen, in denen entsprechende Vorschriften fehlen, leitet sich das Prinzip der Beteiligung der jeweiligen Kirche unmittelbar aus Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 WRV her.“²

² BT-Drs 14/8765, S. 9 (Unterstreichungen wurden von den Verfassern der Stellungnahme vorgenommen).

Diese verfassungsrechtlichen Implikationen gelten nach wie vor. Jede Rechtsänderung muss die verfassungsrechtliche Garantie im Blick haben, da sie den Maßstab bildet, an dem sich die Wirksamkeit staatlicher Regelungen für kirchliche Stiftungen messen lassen muss.

Für den Fall, dass unser Vorschlag aus der Stellungnahme vom 6. Juni 2019 für einen neuen § 88 S. 1 BGB nicht aufgegriffen wird, wonach „Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen, insbesondere zu Zuständigkeit, Beteiligung und Anfallberechtigung der Kirchen, unberührt (bleiben)“ - § 88 S. 2 BGB würde nach diesem Vorschlag dem bisherigen § 80 Abs. 3 S. 2 BGB entsprechen -, plädieren wir für eine Beibehaltung des Wortlauts des bisherigen § 80 Abs. 3 BGB als neuen § 88 BGB. Mindestens sollten im vorliegenden GE in § 88 BGB-E das Wort „geltend“ und in der Begründung der Hinweis auf einen Stichtag gestrichen werden.

7. Zu Art. 3 und 4: Regelungen zur Einführung eines Stiftungsregisters

Gegen die Einführung eines Stiftungsregisters in der vorliegenden Form haben wir Bedenken. Nach unserer Auffassung wird die Anlehnung des Stiftungsregisters an das Vereinsregister den Erfordernissen des Stiftungswesens nicht gerecht.

Die Besonderheiten des kirchlichen Stiftungswesens finden in den Regelungsvorschlägen zum Stiftungsregister keine Beachtung.

Auch unterliegt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Einführung eines Registers verfassungsrechtlichen Bedenken und erscheint uns deshalb fraglich.

Ganz praktisch wird das Register dazu führen, dass der Aufwand für die Stiftungen steigt. Dieser Aspekt ist gerade im Hinblick auf die vielfach ehrenamtlichen Vorstände in kirchlichen Stiftungen relevant.

8. Zu Art. 3, § 82c BGB-E – Namenszusatz der Stiftung

Die beabsichtigten Namenszusätze für eingetragene Stiftungen sollen der Unterscheidbarkeit von Stiftungen dienen. Tatsächlich wird der Namenszusatz rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts von anderen Stiftungen abheben. Wir befürchten, dass mit Einführung des Namenszusatzes der Eindruck entstehen könnte, dass Stiftungen ohne den Namenszusatz keine Stiftungen im Rechtssinne sind. Das ist für eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Stiftungen, die den Zusatz nicht führen können, gerade nicht der Fall. Die öffentlich-rechtlichen Stiftungen orientieren sich am selben rechtlichen Idealtypus einer Stiftung – dem dauerhaften Bestand eines Grundvermögens und der zweckbestimmten Verwendung der Erträge. Entsprechend wird vielfältig in den Landesgesetzen geregelt, dass die Vorschriften für öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Stiftungen gleichermaßen gelten (u.a. Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Sachsen).

Vor diesen Hintergrund regen wir an, auf einen Namenszusatz zu verzichten.

9. Zu Art. 4, § 1 StiftRG-E – Zuständige Registerbehörde und Aufbau des Registers

Gemäß § 1 Abs. 1 StiftRG-E soll das Register nicht von den Bundesländern sondern vom Bund durch das Bundesamt für Justiz geführt werden. Einzelne Regelungen des StiftRG-E (z.B. §§ 4 Nr. 2, § 5, 10 Abs. 2, 13 StiftRG-E) erwecken den Eindruck, als ob der für das Register zuständigen Behörde eine materielle Prüfungskompetenz über die Ordnungsmäßigkeit und Wirksamkeit von Organbesetzungen und Verwaltungsentscheidungen der Stiftungen zukommen soll. Darin könnte ein Eingriff in die Zuständigkeit der Bundesländer und Kirchen zur Verwaltungsorganisation der staatlichen und kirchlichen Stiftungsaufsicht liegen.

10. Zu Art. 4, § 2 StiftRG-E – Inhalt des Registers

- a) Die zu einer Stiftung einzutragenden Angaben enthalten keine Angaben zur Kirchlichkeit einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts und zur zuständigen kirchlichen Stiftungsaufsicht. Diese Hinweise wären aber aus unserer Sicht für den Rechtsverkehr relevant, da sie zum einen die Rechtsnatur der Stiftung bezeichnen und zum anderen, weil für kirchliche Stiftungen besondere Genehmigungsvorbehalte gelten. Werden diese Genehmigungsvorbehalte von der Stiftung nicht berücksichtigt, kann dies zur Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften führen.
- b) Die einzutragenden Angaben erfassen die Vielfalt der unterschiedlichen Gremienbezeichnungen bei kirchlichen (und weltlichen) Stiftungen nicht. Bislang bestand keine gesetzliche Pflicht, den Stiftungsvorstand auch „Vorstand“ zu nennen. Das vertretungsbefugte Organ wird in den geltenden Stiftungssatzungen mit einer Vielfalt von Bezeichnungen benannt. Das muss bei der Eintragung im Register berücksichtigt werden. Die Formulierung im StiftRG sollte richtigerweise lauten: „Vorstand im Sinne des § 84 BGB“.
- c) Neu ist die Möglichkeit der Einsichtnahme des Rechtsverkehrs in die Stiftungssatzung, was sich aus § 2 Nr. 8 StiftRG-E ergibt. Damit besteht die Möglichkeit, die in der Stiftungssatzung hinterlegten Werte des Grundstockvermögens einzusehen. Es gibt Stifter und Stifterinnen, die die Öffentlichkeit nicht darüber unterrichten wollen, dass und wie sie eine gegründete Stiftung ausgestattet haben. Die Information hat auch nur eine begrenzte Aussagekraft. Die Auskunft über das Grundstockvermögen gibt nicht Auskunft über den aktuellen Vermögensstand der Stiftung. Die Wirksamkeit der Stiftung bildet sich auch nicht in allen Fällen in ihrem Grundstockvermögen ab.
- d) Die Nummerierung in der Begründung des GE zu § 2 Nr. 16 – 20 StiftRG-E stimmt nicht mit dem Wortlaut des Gesetzes überein.

11. Zu Art. 4, § 10 StiftRG-E – Beteiligung der für die Stiftung zuständigen Behörden

Die Verwaltungsabläufe nach dem Aufbau des Stiftungsregisters blenden konsequent die Existenz der Rechtsform „kirchliche Stiftung“ aus. Wird nach der Inbetriebnahme des Stif-

tungsregisters eine Stiftung neu errichtet, ist vorgesehen, dass die für die Anerkennung zuständige Behörde, d. h. die staatliche Stiftungsaufsicht, nach der Anerkennung einer Stiftung der Registerbehörde die Errichtung der Stiftung mitteilt, § 10 StiftRG-E. Auch hier sind keine Angaben zur Kirchlichkeit und zur zuständigen kirchlichen Stiftungsaufsicht in den zu übermittelnden Daten vorgesehen.

12. Zu Art. 4, § 11 StiftRG-E – Entscheidung im Eintragungsverfahren

Es scheint geboten, dass die Registerbehörde nicht nur, wie in § 11 Abs. 1 S. 3 StiftRG-E vorgesehen, den jeweiligen Stiftungsvorstand, sondern auch zusätzlich die jeweilige Stiftungsaufsicht über Veränderungen an der Eintragung im Register informiert.

13. Zu Art. 4, § 16 StiftRG-E – Automatischer Abruf von Daten

Ein permanenter Zugang der Stiftungsaufsicht/-behörde zu den Daten des Stiftungsregisters scheint erforderlich (etwa im Wege des § 16 StiftRG-E). Ansonsten muss die Stiftung bei jeder genehmigungspflichtigen Tätigkeit neben den bisherigen Unterlagen auch eine aktuelle Bescheinigung der Registerbehörde über die Eintragung im Stiftungsregister bei der Stiftungsaufsicht/-behörde mit einreichen. Wir regen einen Zugang der kirchlichen Stiftungsaufsichten zu Registerangaben der ihrer Aufsicht unterliegenden kirchlichen Stiftungen an.

14. Zu Art. 10 - Inkrafttreten

Art. 10 Abs. 2 GE sollte noch redaktionell überprüft werden. Zudem stellt sich die Frage, ob es eines längeren Übergangszeitraumes bedarf, um die Gesetze der Bundesländer mit den beabsichtigten neuen Regelungen zu synchronisieren.

15. Umgang mit öffentlich-rechtlichen Stiftungen

Das BGB regelt das Recht der Stiftungen des Privatrechts. Nachdem aber in den Stiftungsgesetzen der Länder zivilrechtliche Vorschriften in Teilen auch für öffentlich-rechtliche Stiftungen für anwendbar erklärt wurden, stellt sich die Frage, ob es nicht sachgerecht wäre, dass die Relevanz der Neuregelungen für öffentlich-rechtliche Stiftungen im Gesetzgebungsverfahren ebenfalls in den Blick genommen wird.

Berlin, Hannover den 30.10.2020